

Rödl & Partner

NORDBALT BRIEFING

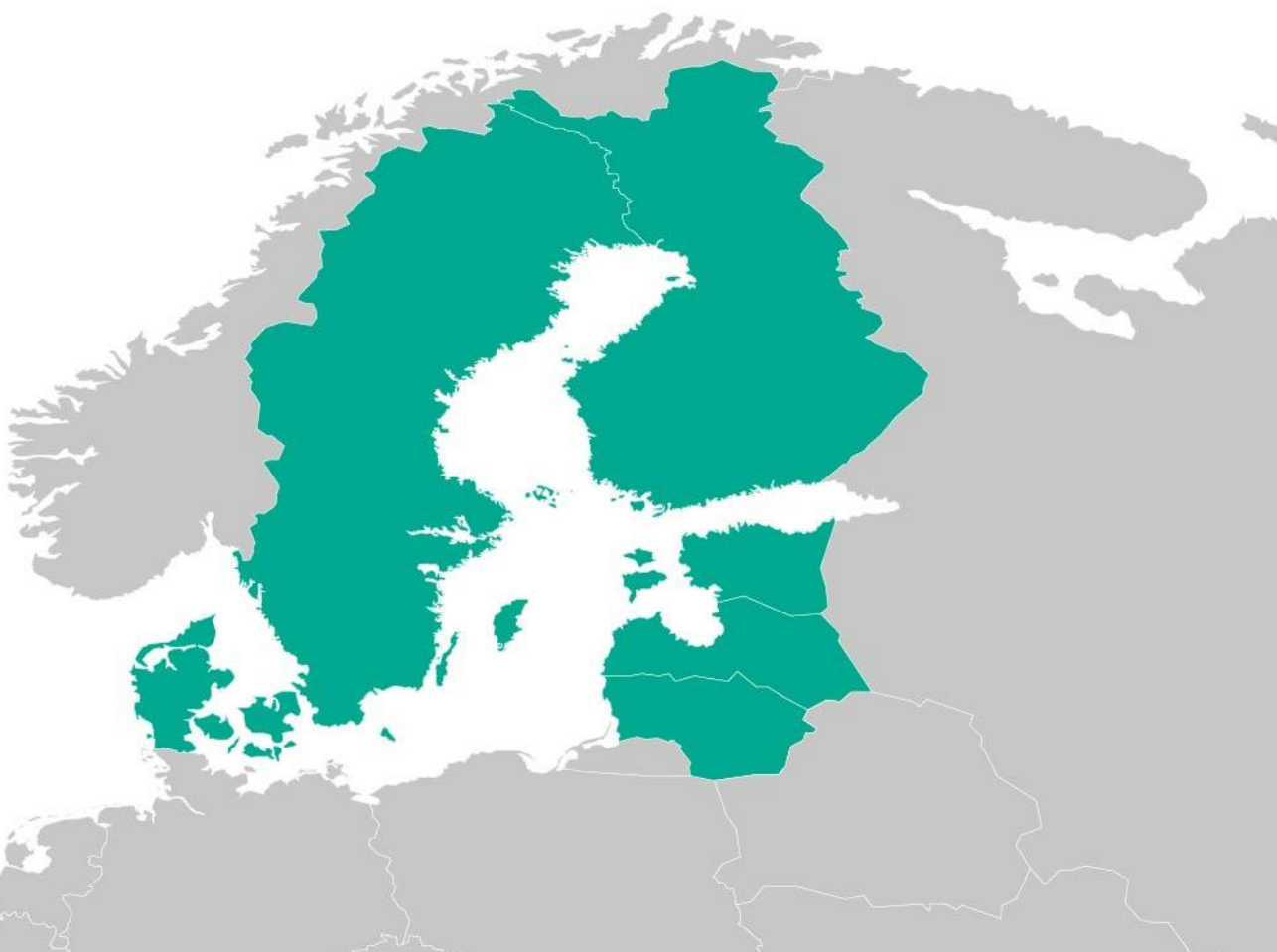
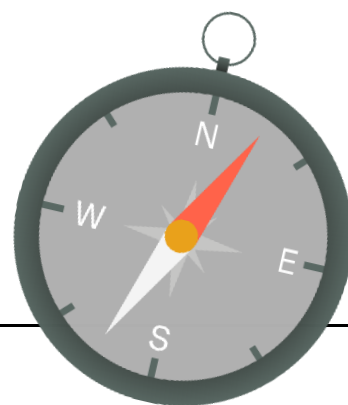
REGIONALER KOMPASS

Ausgabe:
März 2021

Ein 360° Blick auf die Ostsee:
Umfassende Informationen und professionelle
Einblicke für das unternehmerische Handeln in der
nordisch-baltischen Region

Covid-19 – Auswirkungen auf
das Geschäft

www.roedl.de/nordeuropa/



Rödl & Partner

NORDBALT BRIEFING

REGIONALER KOMPASS

Ausgabe:
März 2021

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- Editorial
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Lettland
- Litauen
- Schweden
- Lernen Sie uns kennen!
- Veranstaltungen
- Neue Kollegen
- Rödl & Partner in der nordisch-baltischen Region

→ Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

noch hat die Corona-Krise die Länder des Nordens fest im Griff: Lockerung und Lockdown wechseln sich ab, Inzidenz und Intensivstation als Gradmesser erlaubter Freiheit bestimmen weiterhin die politische Landschaft sowie den Geschäfts- und Privatalltag. Doch das Ende der Pandemie scheint greifbar: Impfungen und Herdenimmunität könnten schon zum Sommer hin eine schrittweise Rückkehr zur Normalität ermöglichen.

Davon ist jedenfalls die Wirtschaft im Norden Europas überzeugt; schon seit längerem ist die Zeit nach der Corona-Krise ein Thema in Gesprächen mit unseren Mandanten. Aufgeschobene Investitionen und Projekte werden reaktiviert, Opportunitäten gesucht und bewertet – doch vor allem bereiten sich die Unternehmen auf ganz praktische Herausforderungen vor. Welche Sonderregelungen im Vertragsrecht gelten weiter? Was geschieht mit gewährten staatlichen Hilfen und Steuerstundungen? Müssen nachträglich Nachweise erbracht werden, stehen Betriebsprüfungen ins Haus? Müssen geschäftliche Risiken neu bewertet werden? Wo drohen Insolvenz oder Liquiditätsprobleme bei lokalen Lieferanten und Handelspartnern? Was bleibt von der neuen Arbeitswelt, wird die Pflicht zum „Homeoffice“ zum Recht?

Die Länder an der Ostsee befinden sich noch an ganz unterschiedlichen Punkten in der Pandemiebekämpfung, und die Folgen werden sowohl Wirtschaft als auch Gesellschaft sehr unterschiedlich treffen. Gleichwohl prognostizieren nicht wenige Ökonomen einen deutlichen Aufschwung, gerade hier im Norden Europas, der sich mehr denn je als sichere, wohlhabende und bestens erschlossene Nachbarschaft für Investitionen und Handel anbietet. Allemal wird die zweite Jahreshälfte 2021 eine lebhaftere voller Chancen sein, doch zuvor werden Staat, Verwaltung und Wirtschaft die Folgen der Pandemie und ihrer – oft im Notfallmodus ausgerollten – Bekämpfung bewältigen müssen.

Diese Ausgabe unseres NordBalt Briefings liefert einen ersten Überblick bzgl. zahlreicher praktischer Fragen, die uns in der Zeit nach Corona erwarten. Wir beobachten die Lage weiter, halten Sie auf dem Laufenden und stehen Ihnen in der Zwischenzeit jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung.

Beste Grüße

Ihr



Jens-Christian Pastille
Geschäftsführender Partner in
den nordischen und balti-
schen Staaten
jens.pastille@roedl.com
+371 6733 8125



→ Dänemark

Aktuelles kompakt



Gesellschaftliche Initiativen als Folge der Corona-Pandemie

Staatliche Hilfspakete in Dänemark: a) Die Ausweitung der Hilfspakete bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer weniger freie Ressourcen haben; b) Die Antragsfrist für den Gehalts- und Fixkostenausgleich wurde bis April 2021 verlängert; c) Die staatlichen Hilfspakete in Dänemark wurden politisch vorläufig bis zum 6. April 2021 verlängert, aber die gesetzliche Grundlage hierfür ist noch nicht verabschiedet worden.

Steuerzahlungsfristen verlängert: Die Regierung verlängert weiterhin die Fristen für Einkommensteuern, Arbeitsmarktbeiträge (AM-bidrag) und Umsatzsteuer, um die Liquidität der Unternehmen zu sichern.

Teilweise Wiederöffnung von Geschäften: a) Seit 1. März sind Einzelhandelsgeschäfte mit einer Fläche unter 5.000 m² wieder geöffnet. Frisöre, Kosmetiker und andere liberale Berufe

müssen noch auf die Öffnung warten. Auch Restaurants und Cafés sind weiterhin geschlossen; b) Umfragen zeigen, dass die Geschäftswelt das Vertrauen in die Regierung verloren hat und ein klarer Plan für die stufenweise Aufhebung der aktuellen Einschränkungen fehlt.

Auswirkungen auf die Wirtschaftsprüfung durch die Corona-Pandemie

Online-Wirtschaftsprüfung und Videokonferenzen sind aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Prüfung vor Ort bei Mandanten üblich geworden. Das bedeutet, dass es notwendig war, die Prüfungsstrategie zu überdenken, um die Prüfung weiterhin zu rationalisieren.

Sowohl wir als Wirtschaftsprüfer als auch die Anpassungsfähigkeit unserer Mandanten haben dazu beigetragen, dass diese Art der Prüfungen erfolgreich durchgeführt werden kann.

Auswirkung der Corona-Krise auf Jahresabschlüsse

Erhöhter Zeitaufwand durch neue Anforderungen und Initiativen für Beschreibungen im Geschäftsbericht, u.a.: a) Lagebericht – die Geschäftsführung muss eine umfassende Beschreibung der Auswirkungen der Krisensituation auf ihr Geschäft abgeben; b) Going Concern – aufgrund der abnehmenden Liquidität gibt es höhere Anforderungen an die Einschätzung der Unternehmensfortführung durch das Management, weshalb mit einem erhöhten Zeitaufwand gerechnet werden muss.

Neue Rechnungslegungsstandards stehen im Konflikt mit den Corona-Auswirkungen

Aufgrund der neuen Rechnungslegungsstandards (ISA 540) haben sich die Anforderungen an die Beurteilung und Dokumentation von Schätzungen

durch die Geschäftsführung erhöht: a) Die Geschäftsführung ist nun verpflichtet, eine konkrete Methode zur Berechnung von bilanziellen Schätzungen zu erstellen, was den Zeitaufwand für die Geschäftsführung, aber auch für die Wirtschaftsprüfer erhöht; b) Für betroffene Unternehmen kann die Corona-Krise einen großen Einfluss auf bilanzielle Schätzungen haben.

Steuerliche Maßnahmen als Folge der Pandemie

Weitere Abzüge und Steuererleichterungen wurden bzw. werden von der Regierung beschlossen: a) Erhöhung des Abzugs für Forschungs- und Entwicklungskosten um 130 Prozent (angenommen); b) Erhöhung des Limits für die sofortige Abschreibung von Anlagevermögen (wird voraussichtlich verabschiedet); c) Hinzurechnung des steuerpflichtigen Saldos des Anlagevermögens von 16 Prozent (wird voraussichtlich verabschiedet).

→ Dänemark

Covid-19 kann vertragliche Verpflichtungen nicht länger ohne spezielle „Covid“-Klausel aufheben

Corona-Virus – Vertragsrecht und höhere Gewalt

Mit der Ausbreitung des Corona-Virus Anfang 2020 und seinen Folgeerscheinungen kam es zu einer interessanten und oft diskutierten Frage: Ist das Corona-Virus rechtlich als höhere Gewalt anzusehen, die eine Lockerung der vertraglichen Verpflichtungen rechtfertigen könnte.



Nach den deklaratorischen Regeln des dänischen Rechts zur höheren Gewalt liegt ein haftungsbefreiendes Ereignis höherer Gewalt vor, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Das Ereignis muss unvorhersehbar sein.
- Das Ereignis muss außerhalb der Kontrolle der Partei gelegen haben, d.h. außergewöhnlich sein.
- Das Ereignis muss die Erfüllung des Vertrages verhindert haben.

Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, trägt die Beweislast dafür, dass diese drei kumulativen Bedingungen erfüllt sind.

Verträge, die vor März 2020 geschlossen wurden: Bei Verträgen, die abgeschlossen wurden, bevor die Corona-Pandemie in Dänemark eine anerkannte Realität wurde, also zum Zeitpunkt des ersten Lockdowns am 11. März 2020, wird ein dänischer Verkäufer oder Lieferant mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen können, dass das Corona-Virus ein so außergewöhnliches Ereignis unvorhersehbarer Natur war, dass die ersten beiden Bedingungen als erfüllt angesehen werden können.

Verträge, die nach Beginn der Corona-Pandemie geschlossen wurden

Für Verträge, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, stellt sich die Situation jedoch anders dar, da die Corona-Pandemie nach diesem Zeitpunkt nicht als unvorhersehbares Ereignis

charakterisiert werden kann. Dabei ist es unerheblich, dass die Pandemie in Wellen verläuft und Infektionsschutzmaßnahmen sehr unterschiedliche Bedeutung für die „Möglichkeit“ der Vertragserfüllung haben.



Bei Verträgen, die nach dem Zeitpunkt geschlossen wurden, zu dem der Lieferant von der Existenz einer Pandemie mit möglichen weitreichenden Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, kann das allgemeine deklaratorische Prinzip der höheren Gewalt nicht als Grundlage für eine Lockerung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet werden.

In Verträgen, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, sollten daher die Folgen der Corona-Krise ausdrücklich im Vertrag geregelt werden. Der Vertrag sollte demnach ausdrücklich dazu Stellung nehmen, ob der Lieferant die Möglichkeit hat, die Lieferung unverschuldet so lange herauszuzögern, wie die Folgen der Corona-Pandemie eine Lieferung verhindern oder die Erfüllung erschweren bzw. ob er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Folgen der Corona-Pandemie zu wesentlich erhöhten Kosten des Lieferanten in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung führen.

Doch nicht nur für den Lieferanten sind die Umstände von höherer Gewalt relevant. Auch der Käufer kann als Vertragspartei in die Situation kommen, dass er aufgrund der Folgen der Corona-Krisensituation den Empfang der Lieferung verschieben muss.

Welche konkreten Rechte bei einer Vertragsverletzung aufgrund der Folgen der Corona-Situation abgeschnitten sein sollen, hängt natürlich vom individuellen Vertrag ab. Dies gilt auch für die Beschreibung der Folgen der Corona-Situation, die hier relevant sein sollen. Als Verfasser eines Vertrages kann man sich dazu verleiten lassen, eine allgemeine Formulierung wie „jegliche Folgen der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und dergleichen“ zu verwenden. Eine solche generelle Formulierung wird aus der

Befürchtung gewählt, anderenfalls nicht sämtliche unter Umständen weniger naheliegenden Folgen auflisten zu können. Da jedoch Unklarheiten im Wortlaut gegen den Vertragsverfasser ausgelegt werden, empfehlen wir eine detaillierte, beispielhafte Auflistung möglicher Ereignisse vorzunehmen – sowohl naheliegender als auch eher unwahrscheinlicher Ereignisse – und die Auflistung mit der allgemeinen Formulierung abzuschließen. Dies bietet ein höheres Maß an Sicherheit, dass auch eher unwahrscheinliche Konsequenzen von der Haftungsbeschränkung erfasst werden.

Bei der Gestaltung von Vertragsklauseln zur Erleichterung von Verschulden ist die Frage wichtig, welche Auswirkungen die Folgen der Corona-Pandemie auf die Möglichkeit der Vertragserfüllung gehabt haben muss, damit eine Haftungsbefreiung eintreten kann

Wird in einer Vertragsklausel darauf verwiesen, dass der betreffende Umstand die Erfüllung „verhindert“ oder „unmöglich gemacht“ hat, bedeutet dies konkret, dass die Folgen der Corona-Pandemie tatsächlich die Erbringung der geplanten Leistung unmöglich gemacht haben müssen. Ist die Leistung nach ihrer Art bestimmt, bedeutet dies konkret, dass es für jedermann unmöglich gewesen sein muss, eine solche Ware innerhalb der Art zu liefern, und zwar ungeachtet erheblicher Kostensteigerungen.

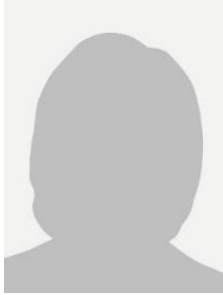


Eine Vertragsklausel, die beinhaltet, dass die Erfüllung aufgrund der Corona-Situation „verhindert“ sein muss, bevor die Force Majeure Regelung greift, hilft dem Lieferanten daher wenig.

Man sollte bei der Formulierung der Vertragsbestimmung eher Begriffe verwenden wie zum Beispiel, dass die Erfüllung aufgrund der Folgen der Corona-Situation „erschwert“ (in Dänisch „besværliggjort“), „um mehr als x Prozent verteuert“ oder, (sofern dies akzeptiert wird) „beeinflusst“ (in Dänisch „påvirket“) worden ist.

Bei der Gestaltung der Force Majeure Klausel ist es daher wichtig zu beschreiben, welche Folgen die Konsequenzen der Corona-Pandemie für den Vertrag haben, bevor eine Haftungsreduzierung eintritt.

Kontakt in Dänemark



Inger Stokvad Loft
Partner
Attorney at Law (Dänemark)
LEAD I Rödl & Partner
inger.loft@lead-roedl.dk
+45 40 3141 82



→ Estland

Aktuelles kompakt



BeschränkungsAusnahmen für Corona-Genesene und Geimpfte

Die Quarantänebestimmungen für Corona-Infizierte und enge Kontaktpersonen wurden von der Regierung bis Ende Mai 2021 verlängert. Eine Ausnahme von der zehntägigen Quarantäne nach der Einreise gilt für Personen, die in den vergangenen sechs Monaten gegen das Corona-Virus geimpft wurde sowie für Wiedergenesene.

Faire Vergütung für Autoren

Am 1. April 2021 tritt die Novelle des Urheberrechtsgesetzes in Kraft, die dem Urheber das Recht auf Entschädigung gibt, wenn sein audiovisuelles Werk oder Tonaufnahmen seiner Werke ohne Zustimmung zum persönlichen Gebrauch kopiert werden. Die erhobene Vergütung muss einen gerechten Ausgleich für den Schaden gewährleisten, der schätzungsweise durch die

Einschränkung der Eigentumsrechte des Urhebers verursacht wird, wobei die Anzahl der zum persönlichen Gebrauch angefertigten Kopien berücksichtigt wird. Die Änderung gilt auch für Produzenten von Filmen (Erstaufnahmen).

Besserer Schutz bei Urheberrechtsverletzungen

Die im Januar dieses Jahres in Kraft getretene Änderung der Zivilprozessordnung ermöglicht einen schnelleren und effektiveren Schutz in Fällen von angeblichen Verletzungen des Urheberrechts, verwandter Schutzrechte sowie gewerblicher Schutzrechte. Bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums durch Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet kann nunmehr der Vermittler beispielsweise verpflichtet werden, die Inhalte vorübergehend zu entfernen oder den Zugang während eines Gerichtsverfahrens zu verhindern.

Einkommensteueränderung auf Zeitarbeitergehalt

Zum 1. Januar 2021 ist eine Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten, nach der ein Ausländer, der einem estnischen Leihunternehmen Leiharbeiter zur Verfügung gestellt hat, verpflichtet ist, die Einkommensteuer auf die für die Arbeitsleistung in Estland zu zahlende Vergütung einzubehalten. Diese Verpflichtung entsteht ab dem Tag, an dem der ausländische Staatsbürger die Arbeit in Estland aufgenommen hat.

→ Estland

Änderungen des Insolvenzgesetzes

Seit Jahresbeginn 2021 gelten mehrere Änderungen des Insolvenzgesetzes zur Beschleunigung von Insolvenzverfahren. In der Regel erfolgt z.B. die Prüfung eines Insolvenzantrages in einem schriftlichen Verfahren. Das Gesetz sorgt auch für eine stärkere Spezialisierung der Gerichte in Insolvenzsachen sowie für eine Änderung des Vergütungssystems der vorläufigen Insolvenzverwalter. Zudem wurde die Durchsetzung des Geschäftsverbots im Insolvenzverfahren verbessert.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Geschäftsstrategien und Denkweisen

Seit knapp einem Jahr leben wir in und mit der Corona-Pandemie. Können wir nun bereits Schlussfolgerungen ziehen und einen vorausschauenden Blick in die Zukunft wagen?



Die estnische Regierung hat das Foresight Center, ein Thinktank beim estnischen Parlament, mit der Analyse der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die estnische Wirtschaft beauftragt. Auf Grundlage dieser Untersuchung können wir feststellen, dass die aktuelle Realität definitiv von zahlreichen Unsicherheiten geprägt ist.

Jedoch können wir darauf hinweisen, dass die Pandemie die Entwicklung folgender Entwicklungen beschleunigt hat:

- Risikominimierung bzgl. Wertschöpfungsketten und Arbeitsprozessen. Bereits vor der Pandemie entwickelte sich die Vorstellung, dass kompliziertere globale Wertschöpfungsketten, die mehr transnationale Transaktionen beinhalten,

die Effektivität in der Weltwirtschaft zwar erhöht, sie aber gleichzeitig auch anfälliger gemacht haben. Die Auswirkungen von Lieferengpässen aufgrund von Handelsbeschränkungen, Naturkatastrophen oder anderen Gründen werden über die Beteiligten der Wertschöpfungsketten von einem Land auf andere Länder und Wirtschaftssektoren übertragen. Wenn europäische Unternehmen beginnen, ihre neuen Partner in näherer Entfernung zu suchen, könnte dies neue Möglichkeiten für estnische Unternehmen schaffen.

- Digitalisierung und Automatisierung. Dies sind die wichtigsten Möglichkeiten für Unternehmen, die schnell wachsenden Arbeitskosten in den Griff zu bekommen und die Produktivität zu steigern, um ihre Position im globalen Wettbewerb zu behaupten. Die Digitalisierung geschieht jedoch nicht über Nacht, sie kommt mit verschiedenen Barrieren bei der Anwendung neuer Technologien, Verzögerungen und Reibungskosten. Die Digitalisierung verringert den Bedarf an gering qualifiziertem Personal, erhöht aber auch die Qualifikationsanforderungen an die verbleibenden Mitarbeiter. Für die Digitalisierung benötigte Arbeitskräfte werden weltweit gesucht.
- Heimarbeit und Nutzung virtueller Kanäle. Die Corona-Pandemie veränderte in kürzester Zeit die Einstellung zur Heimarbeit, eines der wichtigsten Mittel für Unternehmen und Mitarbeiter, um ihre Arbeit so normal wie möglich fortsetzen zu können. Unternehmen standen quasi über Nacht vor der großen Herausforderung, Heimarbeitslösungen zu finden. Diese wurden dann

rasch der aktuellen Situation angepasst, die Veränderungen der Arbeitsgewohnheiten werden höchstwahrscheinlich auch in Zukunft bestehen bleiben. Dies führt zur Notwendigkeit, die Bedeutung eines Arbeitsplatzes neu zu überdenken anstelle eines Arbeitstisches wird ein Arbeitsplatz zum Zentrum der Zusammenarbeit für gemeinsame Ziele. Heimarbeit schafft die Möglichkeit überall zu arbeiten, wodurch der globale Arbeitsplatzwettbewerb verstärkt wird.



Sektoren mit günstigen Aussichten

- Die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Wirtschaft wird noch weiter zunehmen. Dieser Sektor hat sich als der krisenresistenteste erwiesen. Die IT-Branche wird eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der digitalen und grünen Transformation einnehmen.
 - Im Gesundheitswesen können neue Unternehmen insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Maschinenbau entstehen.
 - In der Holzindustrie wird die Corona-Krise eine qualitative Umgestaltung und Erweiterung des Sektors einleiten. Die Schaffung neuer Möglichkeiten durch die Holzchemie bringt wertvollere Produkte hervor und erweitert die Nutzung von estnischem Holz.
 - Online-Dienste prägen schon heute den Finanz- und Versicherungssektor. Neue Finanztechnologieunternehmen, die neben dem traditionellen Bankensektor aufgetaucht sind, haben während der Krise neue Nutzer angezogen und vergrößern ihren Marktanteil, einschließlich der Kunden und Unternehmen, die von den traditionellen
- Banken nicht abgedeckt werden. Neue Möglichkeiten ergeben sich durch die Entwicklung des Internets der Dinge (IoD) und des kontaktlosen Zahlungsverkehrs, z. B. ermöglichen ins Netz eingebundene Autos den Verbrauchern, Benzin oder Lebensmittel zu bezahlen, ohne Bargeld oder andere potenziell infektiöse Oberflächen zu berühren.
- Der Start-up-Sektor hat einen günstigen Wachstumsausblick. Es gibt immer noch viel freies Geld für Investitionsmöglichkeiten – und das estnische Start-up-Ökosystem ist für Investoren attraktiv. Mehr Flexibilität im Vergleich zu traditionellen Unternehmen bietet Möglichkeiten zur Anpassung an die sich schnell ändernde Nachfrage, z. B. kontaktlose Dienstleistungen oder Heimarbeit, aber auch in den Bereichen ökologische Nachhaltigkeit und neue Energie.
 - Die Verkürzung der Lieferkette bietet neue Möglichkeiten für die Elektro- und Elektronikindustrie, was die Aufnahme neuer Unternehmen aus Estland und Europa in das Kundenportfolio unterstützt.
 - Kurzfristig sind Ausbildungsbetriebe mit Weiterbildungen im Bereich der digitalen Bildung und Fort- und Umschulungen im Zusammenhang mit den Veränderungen im Arbeitsverhalten beschäftigt. Die digitale Weiterbildung wird den Markt und die Exportmöglichkeiten erweitern, aber auch die Ungleichheit erhöhen.
- Von den einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus am stärksten betroffen sind Beherbergung, Gastronomie, Reiseindustrie, die Unterhaltungsbranche sowie Transport und Lagerhaltung. Die Bedeutung dieser Sektoren wird für einige Zeit abnehmen, die der virenresistenten Sektoren, wie z. B. Information und Kommunikation, Holz- und Papierindustrie, auch Finanzbereich, zunehmen.
- Folglich verzeichnen Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe mit ca. 60 Prozent die massivsten Umsatzeinbußen in Estland. Von rund 30 Prozent Rückgang sind die Immobilienbranche, der Groß- und Einzelhandel sowie der Transport- und Unterhaltungsbereich betroffen, weniger coronabedingte Verluste machen Land- und Forstwirtschaft sowie Baugewerbe. Dagegen zählt der Informationstechnologie-Sektor mit ca. 10 Prozent Umsatzsteigerung zu den Krisengewinnern.
- Untersuchungen auf Unternehmensebene zeigen die Trendentwicklungen des Marktes auf. Die gravierendste Umstrukturierung eines Unternehmens in Estland führt derzeit die Baltika-

Gruppe durch. Das 1928 gegründete estnische Modehaus und Einzelunternehmen verkleinert sich und stößt bis auf einen Geschäftszweig alle ab.



Neue Investoren aus der gleichen Wirtschaftsbranche zu finden bietet eine Möglichkeit, im Geschäft zu bleiben und von ehemaligen Konkurrenten zu profitieren. Im Vorjahr wurde zum Beispiel eine Transaktion zwischen den beiden größten Kinoketten in Estland Apollo Cinemas und Forum Cinemas begonnen, deren Ergebnis allerdings noch aussteht. Ebenfalls 2020 fanden mehrere große Transaktionen im estnischen IT-Sektor statt, wie der Verkauf von Fortumo und Pipedrive und die Finanzierung von Bolt.

Eine permanente Herausforderung für Unternehmen in guten wie in schlechten Zeiten

stellt das Cashflow-Management dar. Unternehmen mit Geschäftseinbußen müssen Überlebenswege finden bis sich die Situation stabilisiert. Unternehmen, die schneller als erwartet wachsen, müssen Wege finden, um das Wachstum zu finanzieren. In allen möglichen Szenarien wichtig ist allemal eine gute Finanzstrategie.

Kontakt in Estland



Katrina Villak
Leiterin der Assurance Services
Vereidigte Buchprüferin
Leitende Mitarbeiterin
Rödl & Partner Estland
katrina.villak@roedl.com
+372 680 5622



Tiina Mirka
Leiterin der Outsourcing-Serviceline
Associate Partner
Rödl & Partner Estland
tiina.mirka@roedl.com
+372 680 5629



→ Finnland

Aktuelles kompakt



Für 2021 wird ein Wirtschaftswachstum erwartet

Schrumpfte Finnlands Wirtschaft 2020 weniger als ursprünglich befürchtet, wird für 2021 sogar ein Wirtschaftswachstum von rund 3 Prozent erwartet. Das zügige Anlaufen der Corona-Impfungen belebt die Wirtschaft und gibt Betrieben, wie Restaurants, Hoffnung auf die Rückkehr zur – neuen – Normalität, auch wenn bei Redaktionsschluss dieses Newsletters für bestimmte Landesteile Quarantänemaßnahmen geplant sind.

Unternehmen investieren in Finnland

Finnlands Wirtschaft wird durch Investitionen angekurbelt. So wurden im Vorjahr von 244 ausländischen Unternehmen Investitionen getätigt. Aber auch einheimische Unternehmen mischen kräftig mit. Das finnische Forstindustriunternehmen Metsä Group kündigte im Februar den Bau eines Bioproduktwerkes im nordfinnischen Kemi an. Mit einem Volumen von 1,6 Milliarden Euro handelt es sich um die größte Investition in der Geschichte der finnischen Forstindustrie.

Zusätzliche Corona-Hilfen für Unternehmen

Die Regierung arbeitet an einem Gesetzentwurf für weitere Hilfsmaßnahmen für von Corona betroffene Unternehmen. Die Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament soll noch im Frühjahr erfolgen. Danach können Unterstützungsanträge bis 23. Juni 2021 eingebracht werden.



→ Finnland

Corona-Pandemie-Auswirkungen und zukünftige Unternehmenslandschaft

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt die Wirtschaft weltweit, auch in Finnland.

Seit knapp einem Jahr muss die ganze Welt – inklusive Finnland – in und mit der Corona-Pandemie leben. Zwar sind nicht alle Branchen und Unternehmen gleichermaßen betroffen, doch war 2020 generell für alle ein schwieriges Jahr. Nachdem in Finnland das Bruttoinlandsprodukt sowie der Import und Export leicht zurückgegangen und die Arbeitslosenzahlen leicht gestiegen sind, gibt es für das laufende Jahr optimistischere Prognosen – trotz derzeit von der Regierung geplanter strengerer Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus und seiner Mutationen.

Zu den Faktoren für eine positive Wirtschaftsentwicklung wird die Corona-Impfung gezählt. Aufgrund der Umstände, dass Finnland nicht zu den Ländern mit der höchsten Infektionsrate gehörte und gehört und die Impfquote etwa 6,3 Prozent (Stand: 23. Februar 2021) beträgt, rückt ein Ende der Krise in Sichtweite. Laut Schätzungen sollen bis Spätsommer bzw. Frühherbst 2021 die notwendigen Durchimpfungszahlen erreicht werden.

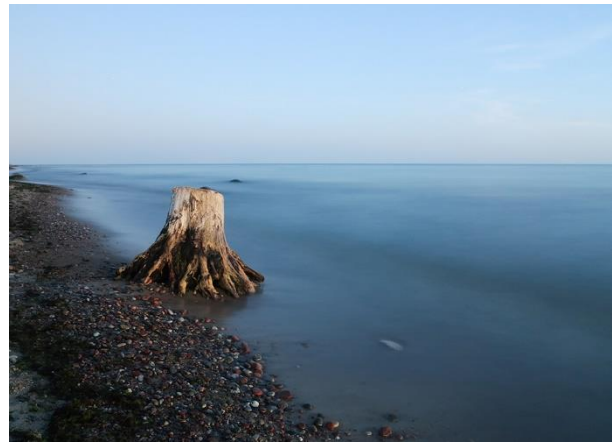
Die für dieses Jahr erwartete Exportsteigerung hat sich für einigen Branchen bereits im ersten Quartal erfüllt. So hat der Export von Lebensmitteln im Januar – insbesondere nach China – insgesamt um nicht weniger als sieben Prozent zugenommen. Der Import von Lebensmitteln ist im Januar um 78 Prozent gestiegen.

Zuschüsse und finanzielle Hilfe von staatlicher Seite

Die Regierung und ihre Organisationen unterstützen Unternehmen und Wirtschaft seit Beginn der Corona-Pandemie. Auch wenn Einschränkungen, wie verkürzte Öffnungszeiten bzw. temporäre Schließungen von Betrieben noch immer notwendig sind, wird stets das Ziel verfolgt, die Wirtschaft aktiv und die Geschäfte offen zu halten. So gewährt die Steuerverwaltung Stundungen, Rückerstattungen und Zahlungserleichterungen für Steuern. Die staatliche Wirtschaftsförderorganisation Business Finland greift Unternehmen u. a. mit Zuschüssen und Darlehen unter die Arme. Aktuell wird ein Zuschuss für in Finnland registrierte Unternehmen angeboten, deren Investitionen die

Entwicklung der Umlaufwirtschaft und des grünen Wachstums fördern. Die Antragsfrist läuft noch bis zum 16. April 2021.

Zudem soll noch in diesem Frühjahr ein Gesetz verabschiedet werden, das von Corona betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einräumt, einen temporären Zuschuss von bis zu 1 Million Euro zu beantragen.



Gesetzliche Maßnahmen zur Unternehmensunterstützung

Mit Beginn der ersten Corona-Welle im Frühjahr 2020 führte die Regierung schnell gesetzliche Maßnahmen ein, die es Unternehmen ermöglichen sollten, rasch auf die neue Situation zu reagieren. Meistens zielten die Maßnahmen darauf ab, die Frist zu verkürzen, nach der Arbeitgeber z. B. Arbeitnehmer entlassen können. Auch konnten die Gläubiger nicht mehr ein Insolvenzverfahren einleiten, nur weil der Schuldner es versäumt hatte, den Gläubiger innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Forderung des Gläubigers zu befriedigen.

Die gesetzlichen Maßnahmen wurden befristet verhängt, zunächst bis Ende 30. Juni 2020, danach verlängert bis 31. Dezember 2020. Derzeit gibt es keine coronaspezifischen gesetzlichen Maßnahmen, die Unternehmen dabei unterstützen, durch die laufende zweite (und bevorstehende dritte) Welle zu navigieren. Es ist erwähnenswert, dass Finnland keine gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen hat, die Erleichterungen für Mietverhältnisse über Geschäftsräume bieten.

Zukünftige Arbeitswelt und Wirtschaftserholung

Einige Branchen und Bereiche erleben durch die Corona-Pandemie einen deutlichen Aufschwung, insbesondere Remote-Lösungen, Technologie und das Gesundheitswesen. Die Gesundheitstechnologie-Branche floriert, Unternehmen sind im vergangenen Jahr gewachsen und entwickeln sich weiterhin gut. Die gestiegene Nachfrage nach Remote-Gesundheitsversorgung führt zu der Erwartung eines Booms. Darüber hinaus verzeichnen Lebensmittelketten und andere Unternehmen mit Produkten des täglichen Bedarfs ein deutliches Umsatzplus.

Einerseits zeigen sowohl Wirtschaft als auch Unternehmen bereits Anzeichen einer Erholung, andererseits setzt die Regierung die finanzielle

Wirtschaftsunterstützung fort. Auf dieser Grundlage wird ein stetiges Tempo der Wirtschaftserholung erwartet, sobald nach Erreichung der entsprechenden Durchimpfungsquote der Bevölkerung die Verbraucheraktivitäten zunehmen und die Pandemie-Beschränkungen aufgehoben werden.

Kontakt in Finnland



Timo Huhtala
Partner, Attorney at Law
(Finland)
Rödl & Partner Finland
timo.huhtala@roedl.com
+358 4 0503 5312



→ Lettland

Aktuelles kompakt

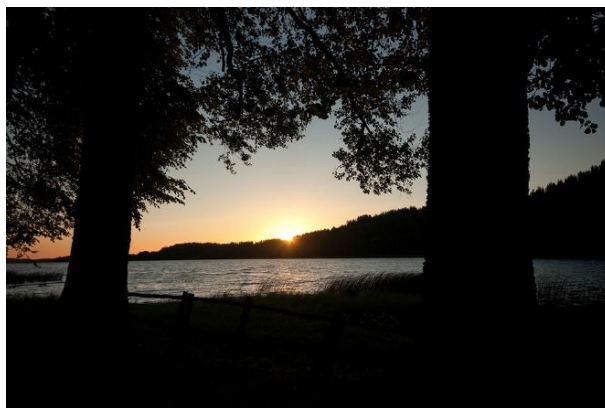


- Laut Ministerkabinettsbeschluss vom 18. Februar 2021 wurde die staatliche finanzielle Unterstützung für von Corona betroffene Unternehmen erhöht. Damit werden – nach derzeitigem Stand bis 31. Mai 2021 – zusätzlich Zuschüsse in Höhe von 240 Millionen Euro für das Umlaufvermögen von Unternehmen zur Verfügung stehen. Um sich für diese Unterstützung zu qualifizieren, wurden Kriterien festgelegt und identifiziert.
- Am 5. Februar 2021 wurde von der Investitions- und Entwicklungsagentur Lettlands (Latvijas investīciju un attīstības aģentūra, LIAA) ein zusätzliches Unterstützungsprogramm für exportierende Unternehmen aufgelegt, das eine 50-prozentige Finanzierung für die Entwicklung oder Modernisierung von Webseiten und Online-Shops ermöglicht. Die Frist für die Einreichung von Anträgen beträgt zwei Monate bzw. bis 40 Bewerber ausgewählt sind.
- Am 4. Februar 2021 genehmigte das Ministerkabinett die vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagene Initiative „Grüner Kanal“ (Zaļais koridors) damit hochwertige Investitionsprojekte schneller und mit geringerem bürokratischem Aufwand realisiert werden können. Zu den Schwerpunktbranchen, denen das neue Verfahren zugute kommt, zählen Intelligente Spezialisierungssektoren, Bioökonomie, intelligente Materialien, Photonik, Biomedizin, intelligente Energie, Global Business Services sowie Bauwesen, Transport und Logistik (bei Notwendigkeit zur Durchführung von Projekten in den genannten Branchen). Kriterien, die ein Investitionsprojekt für die Genehmigung erfüllen muss, sind u. a. Höhe der Gesamtinvestition, Lohnsumme für neue Arbeitsplätze, Exporthöhe und Investitionsvolumen in Entwicklung und Forschung des Unternehmens.
- Die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Einkommensteuergesetzesänderungen regeln die Kostenerstattung des Arbeitgebers für Heimarbeit. Nunmehr sind die vom Arbeitgeber übernommenen Ausgaben des Arbeitnehmers in Vollzeit-Heimarbeit bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Euro pro Monat steuerfrei. Der Arbeitnehmer muss für diese Ausgaben keine Belege vorweisen. Folgende Voraussetzungen müssen für eine solche Nichtbesteuerung erfüllt sein: a)

Bestimmungen zur Heimarbeit sollten im Arbeitsvertrag enthalten sein (als eine der Möglichkeiten der Arbeitsorganisation) oder es sollte durch eine Anweisung des Arbeitgebers bestimmt werden, welche Art von Ausgaben vom Arbeitgeber erstattet werden (z. B. Strom, Internet, Telefon); b) Ausgaben können nur von dem Arbeitgeber erstattet werden, bei dem der Arbeitnehmer sein Lohnsteuerbuch (algas grāmātina) eingereicht hat; c) Wenn Arbeit sowohl von zu Hause aus als auch am Arbeitsplatz geleistet wird, ist die Höhe der Aufwendungen im Verhältnis zur Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit) und der Anzahl der Tage in Heimarbeit pro Monat zu bestimmen.

- Die am 12. Januar 2021 in Kraft getretene Änderungen des Handelsgesetzes erlauben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sabiedrība ar ierobežotu atbildību, SIA) verschiedene Arten von Aktien unter den Mitarbeitern und Personen des Managements der SIA zu verteilen, um so zusätzliche Motivation zu schaffen und sie zu Miteigentümern der SIA zu machen. Diese Aktien können ihren Eigentümern nicht nur bestimmte Rechte gewähren, sondern diese auch einschränken. Derzeit sieht das Gesetz keine Besonderheiten für solche Beschränkungen vor, was möglicherweise zu Streitigkeiten über angewandte Beschränkungen führen kann. Infolge der Handelsgesetzänderungen traten am

gleichen Tag auch die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Kraft. Mit der Reduzierung der Mindesthaltedauer von Aktienoptionen von 36 Monaten auf 12 Monate ist nun ein nicht steuerpflichtiger Vorteil für Mitarbeiter viel früher verfügbar als zuvor.



- Am 5. Februar 2021 wurde die Dauer des Ausnahmezustandes aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 6. April 2021 verlängert, jedoch gelten seit dem 8. Februar erste Lockerungen: Geschäfte, deren Sortiment mindestens 70 Prozent Lebensmittel umfasst, dürfen auch andere Produkte aus ihrem Angebot verkaufen. Dies gilt ebenfalls für Geschäfte, die Hygieneartikel anbieten. Auch Buchläden können nun ihr gesamtes Sortiment verkaufen.

→ Lettland

Staatliche Corona-Förderrichtlinien und Verrechnungspreisregelungen für Unternehmen

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie hat die lettische Regierung verschiedene staatliche Hilfsmechanismen zur Unterstützung von betroffenen Unternehmen eingeführt. Zunehmend wird jedoch Kritik an der Effizienz bzw. an der Umsetzung dieser Unterstützungsmaßnahmen laut. So hatte die Regierung für Kurzarbeitsbeihilfe während der ersten Pandemiewelle 102 Mio. Euro angekündigt, tatsächlich bereitgestellt wurden jedoch lediglich 53,6 Mio. Euro. Die Zahl der Empfänger staatlicher Beihilfen während der zweiten Pandemiewelle seit Herbst 2020 ist deutlich geringer als erwartet. Im Laufe dieses Pandemie-Jahres haben wir bei der Unterstützung unserer Mandanten feststellen müssen, dass Unternehmen vor einer Reihe von Herausforderungen stehen, um die dringend benötigten staatlichen Beihilfen auch tatsächlich zu erhalten. Einige der wichtigsten Erkenntnisse werden im Folgenden kurz erläutert. Darüber hinaus

werden auch einige Lösungen im Bereich der Verrechnungspreise aufgezeigt, die die Situation der betroffenen Unternehmen verbessern können.

Häufige Änderungen von Vorschriften

Die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der staatlichen Beihilfemechanismen machen es für Unternehmen schwierig, sich zurechtzufinden. Die „Verordnungen über Zuschüsse zur Sicherstellung des Betriebskapitalflusses für von Covid-19 betroffene Unternehmen“ wurde in weniger als einem Jahr sieben Mal geändert. Da einige dieser Änderungen von der Europäischen Kommission genehmigt werden mussten, verzögerte sich die Umsetzung.

Zudem sind die Durchführungsrichtlinien für die von der lettischen Steuerbehörde verwalteten staatlichen Beihilfemechanismen nicht

immer auf dem neuesten Änderungsstand oder es fehlen Richtlinien für einige wichtige Komponenten, wie die Berechnung des verfügbaren Betrags der staatlichen Beihilfe. Es gab Fälle, in denen die Richtlinien der Steuerbehörde von den aktuellen Vorschriften abwichen und diesen widersprachen, was zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beantragung der staatlichen Beihilfe führte.

Positiv zu werten sind jüngste Änderungen, durch die sich nun der Kreis der für staatliche Beihilfen in Frage kommenden Unternehmen erweitert und die Höhe der Unterstützung pro Unternehmen erhöht wurden.



Berechnung der staatlichen Beihilfe

Für staatliche Beihilfemechanismen, wie z. B. Entschädigungen bei Kurzarbeit und Lohnkostenzuschüsse, sind die Berechnungen einfach durchzuführen. Für staatliche Beihilfemechanismen, die gemäß der Mitteilung der Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft bei einem Ausbruch der Covid-19-Pandemie“ (im Folgenden Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen) berechnet werden, gilt jedoch eine Obergrenze von 800.000 Euro für ein einzelnes Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen. Diese Obergrenze wurde aufgrund der anhaltenden Corona-Krise von der Europäischen Kommission kürzlich auf 1,8 Mio. Euro erhöht.

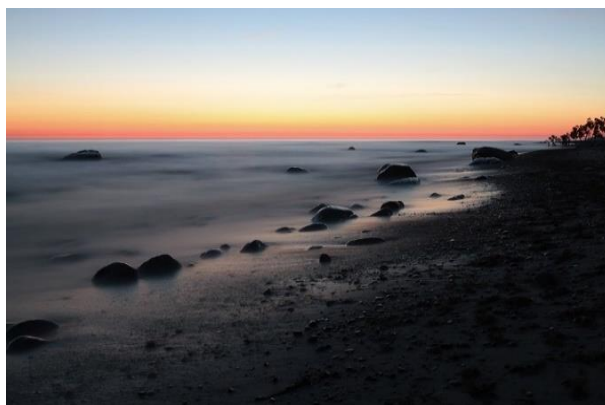
Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, müssen von verbundenen Unternehmen Informationen über die Höhe der erhaltenen oder beantragten staatlichen Beihilfe einholen und klären, ob diese in Übereinstimmung mit dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen gewährt wird. Dies kann für große multinationale Unternehmensgruppen ein zeitaufwendiger und oft auch schwieriger Prozess sein.

Die Definition des Begriffs „verbundene Unternehmen“ ist in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung Nr. 651/2014 enthalten. Gemäß der genannten Definition gelten nicht alle

Mitglieder einer Unternehmensgruppe als verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien für die Gewährung staatlicher Beihilfen.

In diesem Fall müssen bei der Angabe bestimmter Mitglieder von Gruppenunternehmen, die als verbundene Unternehmen betrachtet werden sollen, die folgenden vier Bedingungen geprüft werden:

- Verfügt eines der Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens?
- Hat eines der Unternehmen das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen?
- Hat eines der Unternehmen das Recht, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, und zwar aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Bestimmung in dessen Gesellschaftsvertrag oder Satzung?
- Kontrolliert ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter in diesem Unternehmen?



Daher würde jede der oben aufgeführten Beziehungen zwischen den Unternehmen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen als verbundene Unternehmen gelten. Nur diese als verbunden geltenden Unternehmen werden bei der Berechnung der erhaltenen und potenziell zu erhaltenden staatlichen Beihilfen auf die Höchstgrenzen angerechnet.

Viele Unternehmen erwarten von der Steuerbehörde eine Klarstellung oder eine Anleitung zur Berechnung der staatlichen Beihilfen für multinationale Konzerne. Wir empfehlen unseren Mandanten, ein zentral geführtes Verzeichnis über

die beantragten und erhaltenen staatlichen Unterstützungen für alle Unternehmen der Gruppe zu führen. Dies würde das Verfahren erleichtern und einen möglichen Prozess schneller und transparenter machen.



Unternehmen in Schwierigkeiten

Mehrere staatliche Hilfsprogramme gelten nicht für Unternehmen, die sich vor dem Stichtag 31. Dezember 2019 „in Schwierigkeiten“ befanden. Die Ausschließungskriterien für Beihilfen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind in der EU-Verordnung Nr. 651/2014 festgeschrieben.

Anders als für die Berechnung des Höchstbetrages der staatlichen Unterstützung gibt es für die Bewertung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eine Berechnungsgrundlage.

Die finanzielle Unternehmenssituation wird auf Grundlage von Daten bis zum 31. Dezember 2019 analysiert, in bestimmten Fällen können auch neuere Daten berücksichtigt werden. Für Antragsteller, die Teil eines verbundenen Unternehmens sind, werden zur Bewertung die Finanzdaten der Unternehmensgruppe herangezogen. Es kann Fälle geben, in denen der Antragsteller selbst alle Kriterien erfüllt, die staatliche Beihilfe aber aufgrund der instabilen finanziellen Situation der gesamten Unternehmensgruppe nicht erhält. Auch wenn der Antragsteller aufgrund der Situation zum 31. Dezember 2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft wird, besteht die Möglichkeit bei wesentlicher finanzieller Verbesserung nach diesem Stichtag staatliche Corona-Hilfe zu erhalten. In diesem Fall fordert die Steuerbehörde entsprechende Begründungen für die positive Entwicklung an, und der Antragsteller muss den letzten Jahresabschluss als Nachweis für die verbesserten Finanzkennzahlen vorlegen. Der von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer bestätigte Abschluss darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf staatliche Corona-Beihilfe nicht älter als ein Monat sein. Dies könnte eine Lösung für neue Unternehmen sein, die ihre Tätigkeit erst vor kurzem begonnen haben

und Ende 2019 keine starken Finanzergebnisse vorzuweisen hatten, aber dennoch und trotz Pandemie ihre Finanzindikatoren seitdem verbessert haben.

Verrechnungspreisregeln in der Corona-Krise

Eine weitere wichtige Herausforderung stellt die steuerliche Gewissheit über die Verrechnungspreisrisiken der Jahre 2020 und 2021 aufgrund von Markt-, Betriebs- und Finanzrisiken sowie Gefahrenrisiken während der Krise dar. Eine weitreichende Lösung ist die Beantragung einer Entscheidung der Steuerbehörde, die zahlreiche drängende Fragen klären soll, die sich aus der neuesten OECD-Leitlinie zu den Verrechnungspreisimplikationen als Pandemie-Auswirkung ergeben. Eine andere weitreichende Lösung ist die Vorbereitung einer Echtzeit-Verrechnungspreispolitik für den relevanten Zeitraum.



Beispielsweise könnten Unternehmen, die ihre Managementstruktur und ihre Finanzierungsquellen nicht ändern, die risikobehaftete Realität von Covid-19 anpassen, um weitere Prüfungsrisiken zu minimieren, indem sie von der Steuerbehörde eine Klarstellung zu solchen Fragen verlangen, wie z. B. Informationen, die insbesondere zur Feststellung des Fremdvergleichscharakters der Verrechnungspreispolitik verwendet werden können. Darüber hinaus kann das Unternehmen eine Klarstellung verlangen, ob die Körperschaftsteuererklärung nach dem Ende des Geschäftsjahres aufgrund der Latenz der verfügbaren Informationen, die den Verrechnungspreis beeinflussen, d. h. den höheren Gewinn, eine Korrektur der Körperschaftsteuer nach oben beinhalten soll oder nicht. Nicht weniger wichtig ist, dass die Steuerbehörde die Auswirkung der staatlichen Beihilfe in Bezug auf Covid-19, ob gewährt oder nicht gewährt, auf den Fremdvergleichscharakter der Verrechnungspreispolitik klärt.

In der Folge kann das Unternehmen den erlangten Steuerbescheid für die Erstellung einer zeitnahen Dokumentation nutzen, um zusätzliche Steuerrisiken aufgrund von Verlusten, berichtigten Gewinnen oder Covid-19-bezogenen Risiken zu vermeiden, die bei einer Steuerprüfung durch die Steuerbehörde in den kommenden Jahren angenommen werden, da die zeitnahe Verrechnungspreispolitik, die auch die Auswirkung nicht erhaltener staatlicher Beihilfen dokumentiert, einen niedrigeren Gewinn für das Unternehmen rechtfertigen kann, wenn dieses Risiko mit Transaktionen mit verbundenen Parteien verbunden ist.

Kontakt in Lettland



Kristīne Zvejniece
Partner
Leiterin der Rechtsabteilung
Rödl & Partner Lettland
kristine.zvejniece@roedl.com
+371 6733 8125



Elīna Putniņa
Partnerin, Tax Consultant
(Lettland)
Leiterin der Steuerabteilung
Rödl & Partner Lettland
elina.putnina@roedl.com
+371 6733 8125



→ Litauen

Aktuelles kompakt



Steuerstundungen für von Corona betroffene Unternehmen

Die Steuerbehörde (Valstybinė mokesčių inspekcija, VMI) hat eine neue Liste von Unternehmen bekannt gegeben, denen aufgrund der negativen Corona-Pandemie-Auswirkungen ein Steuerzahlungsaufschub bis 30. Juni 2021 gewährt wird. Das aktuelle Unternehmensverzeichnis kann [hier](#) heruntergeladen werden. Sollte Ihr Unternehmen betroffen sein und nicht auf der Liste stehen, lassen Sie es uns bitte wissen.

Die Aufstellung erfolgte auf Grundlage der Leistungsindikatoren von Unternehmen. So wurden nur Unternehmen aufgenommen, deren Umsatz im Oktober oder November 2020 im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2019 gesunken sind. Von den angeführten Unternehmen fordert die Steuerbehörde eine Nachweiserbringung der tatsächlichen Betroffenheit, z. B. in Form der Gewinn- und Verlustrechnung für 2020 oder der Probestbilanz. Für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls in finanzielle Schwie-

rigkeiten geraten sind, aber nicht auf der Liste angeführt sind, besteht die Möglichkeit, einen Stundungsantrag über das elektronische System Mano VMI zu stellen.

Umsatzsteueränderungen für E-Commerce-Unternehmen

E-Commerce-Unternehmen, die grenzüberschreitend verkaufen, sollten sich schon jetzt auf die großen Steueränderungen vorbereiten, die am 1. Juli 2021 in Kraft treten werden. Weitere Informationen finden Sie [in unserem Newsletter](#).

Verpackungssteuerpflichten für Warenverkauf nach Litauen

Unternehmen, die Waren in bestimmten Verpackungsarten nach Litauen verkaufen, sollten so bald wie möglich ihre Verpackungssteuerpflichten in Litauen überprüfen. Die litauische Regierung hat seit dem 1. Januar 2021 die Strafen für die Nicht-

einholung dieser Verpackungssteuerverpflichtungen auf bis zu 10.000 Euro erhöht. Weitere Informationen finden Sie [in unserem Newsletter](#).

Neue Methodik bei öffentlichen Ausschreibungen

Eine neue Methodik zur Bestimmung der Qualifikationsanforderungen und der Compliance von Lieferanten, die an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen, ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die gesetzliche Neuregelung unterstützt den Auftraggeber in der Feststellung, ob der Lieferant kompetent, zuverlässig und in der Lage ist, die Bedingungen der Beschaffung bzw. des Vertrags zu erfüllen. Lieferanten haben nun die Möglichkeit, eventuelle Unstimmigkeiten zu bewerten und sich

besser auf die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen vorzubereiten. Die neue Methodik ist für Beschaffungen von geringem Wert nicht zwingend erforderlich.

Neufassung des Gesellschaftsrechts

Am 1. Januar dieses Jahres ist die neue Neufassung des litauischen Gesellschaftsrechts in Kraft getreten, die es juristischen Personen ermöglicht, ein Sammelkonto auch bei einem Kredit- oder E-Geld-Institut zu eröffnen. Damit sollen ausländischen Investoren noch günstigere und attraktivere Bedingungen geboten werden. Bislang war die Eröffnung eines Sammelkontos nur bei einer Bank oder Kreditunion möglich.

→ Litauen

Compliance im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen und der Corona-Pandemie

Am 19. März 2020 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen, der es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, infolge des Ausbruchs der Corona-Pandemie gezielte staatliche Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung ihrer Wirtschaft zu ergreifen. Damit anerkannte die Europäische Kommission, dass die gesamte EU-Wirtschaft mit beispiellosen Störungen und Schwierigkeiten konfrontiert ist, wobei es mehrere Anzeichen dafür gibt, dass die wirtschaftlichen Folgen schlimmer sein könnten als die der Finanzkrise 2008.

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen enthält Regeln zur Einhaltung der Vorschriften, die es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, rasch und wirksam Maßnahmen zu ergreifen, um die Liquidität solventer und weniger solventer Unternehmen zu erhalten. In Anbetracht der derzeitigen Umstände und des Ausmaßes der von den Regierungen angeordneten Beschränkungen laufen selbst gesunde Unternehmen Gefahr, erheblichen Schaden zu erleiden. Für Unternehmen aller Größenordnungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Liquidität und die Kontinuität ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten sicherzustellen.

Um staatliche Beihilfen in Anspruch nehmen zu können, müssen Unternehmen bestimmte im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen sowie in den nationalen Förderregelungen festgelegte Anforderungen erfüllen. Dieser Beitrag befasst sich mit staatlichen Beihilfen, die in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- und Zahlungsvorteilen oder in anderer Form wie rückzahlbaren

Vorschüssen, Bürgschaften, Darlehen und Eigenkapital gewährt werden können.



Im Allgemeinen müssen zeitlich begrenzte staatliche Beihilfen die folgenden kumulativen Anforderungen erfüllen:

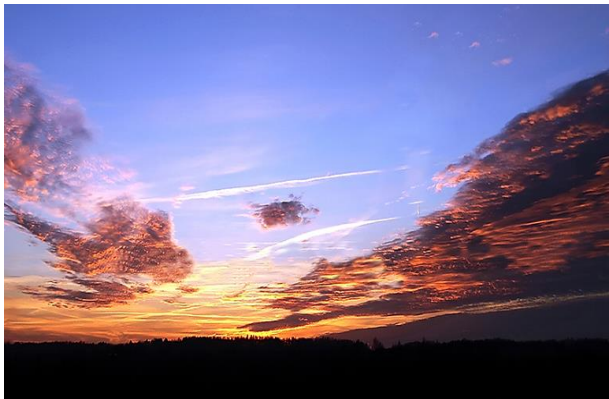
– Begrenzung des Beihilfebetrags.

Nach der letzten Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens darf die Gesamtbeihilfe 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen nicht überschreiten, wobei es sich um Bruttobeträge, d. h. Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben handelt.

– Beihilferegelung.

Gemäß dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen werden Staatsbeihilfen auf Grundlage einer Regelung mit einem geschätzten Budget gewährt. Sobald die nationalen Förderregelungen bekannt sind, wird eine schnellstmögliche Antragstellung

empfohlen, da staatliche Zuschüsse in der Regel nach dem Windhundprinzip gewährt werden.



Berücksichtigt werden muss, dass nationale Regelungen oftmals zusätzliche Anforderungen und Förderkriterien enthalten. So erforderte z. B. das von der litauischen Regierung nach der ersten Corona-Welle genehmigte Mietzuschussprogramm eine öffentliche Registrierung der Mietverträge und deren Änderungen. Da für die Registrierung Originalverträge und einwandfreie Eigentumsregistrierungsdokumente notwendig waren, die oftmals erst zusammengetragen oder korrigiert werden mussten, versäumten viele potenzielle Antragsteller die Antragsfrist.

Darüber hinaus sollten Antragsteller für eine rasche Beantragung auf die von den verschiedenen für die Beihilfe zuständigen Behörden angebotenen technischen Mittel, wie elektronischer Zugang zu den Meldesystemen und die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen, zurückgreifen.

– Unternehmen in Schwierigkeiten.

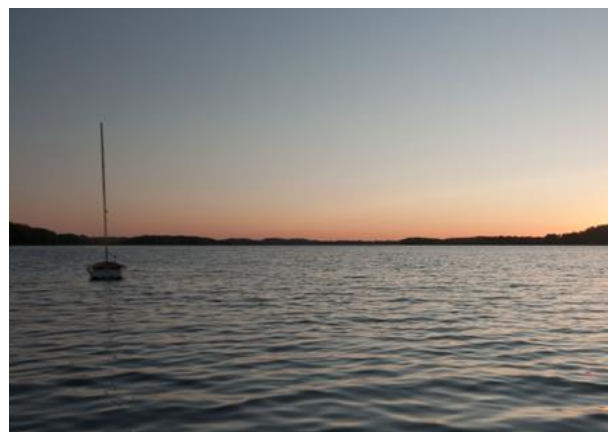
Staatliche Beihilfen dürfen Unternehmen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, nicht gewährt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur von Corona betroffene Unternehmen Staatsbeihilfe erhalten, die vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie gesund waren. Zur Prüfung verlangen die nationalen Behörden die Vorlage von Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020. Überdies ergeht an verbundene Unternehmen, d. h. Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, sehr häufig die Forderung, konsolidierte Abschlüsse vorzulegen. Unter den gegebenen Umständen wird dringend empfohlen, die Jahresabschlüsse so schnell wie möglich zu erstellen und zur Registrierung einzureichen. Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sollten Zwischenabschlüsse erstellen und einreichen.

– Fristen.

Nach mehrmaligen Fristverschiebungen gilt laut letzter Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bis 31. Dezember 2021, eine abermalige Verlängerung wird vor Fristablauf geprüft. Die wichtigsten Fristen sind in der Regel in den nationalen Beihilferegelungen angegeben, die neben anderen Anforderungen auch die Frist für die Antragstellung enthalten. Unabhängig davon sollten sich Antragsteller des begrenzten Budgets der staatlichen Hilfspakete bewusst sein, das bereits vor Ablauf der Antragsfrist aufgebraucht sein kann.

– Besondere Anforderungen für verschiedene Arten von Unternehmen.

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen stellt besondere Anforderungen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind. Nationale Beihilferegelungen unterscheiden häufig zwischen kleinen und mittleren sowie großen Unternehmen bzw. zwischen Einzelunternehmen und zu einer Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen. Daher sollten die besonderen Anforderungen und Förderkriterien, die nicht nur im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen, sondern auch in den Vorschriften der jeweiligen staatlichen Beihilferegelungen festgelegt sind, gebührend berücksichtigt werden.



Der Ausbruch der Corona-Pandemie birgt die Gefahr einer schwerwiegenden die gesamte Wirtschaft betreffende Krise, die Unternehmen aller Art und Größe in Mitleidenschaft zieht und somit einen schwerwiegenden Liquiditätsmangel verursacht. Für die Sicherstellung ausreichender Liquidität, um den entstandenen Schaden zu beseitigen und die Kontinuität der Wirtschaftstätigkeit zu erhalten, sind staatliche Hilfsmaßnahmen erforderlich. Unternehmen, die staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, müssen entsprechende Maßnahmen treffen, um

förderfähig zu werden und die im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen sowie in den jeweiligen nationalen Förderregelungen festgelegten Kriterien und Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere auch ausländische Unternehmen und ihre Geschäftsleitungen sollten sich mit den verfügbaren nationalen Förderprogrammen, deren Anforderungen sowie den technischen Aspekten der Antragstellung raschestmöglich vertraut machen. Es wird daher empfohlen, sich von Ihrem lokalen Berater unterstützen zu lassen.

Kontakt in Litauen



Tobias Kohler
Partner, Rechtsanwalt
Leiter der Büros in Litauen und
Belarus
Rödl & Partner Litauen
tobias.kohler@roedl.com
+370 6 8733 288



→ Schweden

Aktuelles kompakt



Arbeitsrecht: Langfristige Empfehlungen

Home-Office/reguläres Büro Arbeitgeber, die die Möglichkeit haben, Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten zu lassen, sollten dies zulassen. Diese Empfehlung wird bis mindestens Ende Mai verlängert.

Bei Mitarbeitern, die nicht von zu Hause aus arbeiten, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass ein entsprechender Abstand zwischen den Kollegen am Arbeitsplatz besteht, die Arbeitszeiten so angepasst werden, dass die Mitarbeiter nicht im Berufsverkehr zum oder vom Arbeitsort fahren müssen und dass eine gute Handhygiene eingehalten wird.

Sicherheitsbeschränkungen

Seit dem 23. November sind öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen mit mehr als 8 Personen untersagt. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen, ist aber als Empfehlung auch für diese zu sehen. Ab dem 1. März müssen Bars, Restaurants, Cafés, etc. um 20:30 Uhr geschlossen werden und es gilt eine Sitzplatzbeschränkung

während der Öffnungszeiten (maximal 4 Personen pro Besuchergruppe).

In öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Masken getragen werden.

Alle unnötigen Reisen sollten vermieden werden.

Neues zeitlich begrenztes Gesetz

Die Regierung hat ein befristetes Gesetz verabschiedet, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Gesetz soll der Regierung die Befugnis geben, strengere Maßnahmen zur Kontrolle übertragbarer Krankheiten zu ergreifen, als dies bisher möglich war. Das Gesetz ist am 10. Januar 2021 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. September 2021.

Das neue Gesetz soll gezielte Maßnahmen ermöglichen. Wenn es zur Verhinderung von Infektionen notwendig ist, wird es künftig möglich sein, besondere Beschränkungen für die folgenden Tätigkeiten und Orte einzuführen: a) öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen; b) Orte für Freizeit- oder kulturelle Aktivitäten, die für die Öffentlichkeit zugänglich

sind; c) kommerzielle Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind; d) öffentliche Verkehrsmittel und Inlandsflüge; e) Orte für private Zusammenkünfte.

Corona: Regelung für Kurzarbeit bis 31. Mai 2021 in Kraft getreten

Ab dem 16. März 2020 bis Ende Mai 2021 können Arbeitgeber (die einen Geschäftsrückgang aufgrund der Corona-Auswirkungen nachweisen können) Kurzarbeit beantragen. Die Arbeitszeit der Mitarbeiter wird reduziert und der Lohnausgleich wird von der Regierung gezahlt (die Höhe des Ausgleichs ist hauptsächlich von den verschiedenen Stufen der reduzierten Arbeitszeit, dem Lohnniveau des Mitarbeiters und davon, für welchen Zeitraum/wie lange das Unternehmen den Ausgleich beantragt hat, abhängig).

Bisher wurden mehr als 90.000 Anträge gestellt.

Corporate Compliance: Hauptversammlungen von Aktionären

Das schwedische Parlament hat ein zeitlich befristetes Gesetz zur Erleichterung der Durchführung von Hauptversammlungen unter den aktuellen Umständen verabschiedet, das verlängert wurde und nun bis zum 31. Dezember 2021 gültig ist. Das

Gesetz erleichtert es den Unternehmen, die Hauptversammlungen so durchzuführen, dass das Risiko einer Virusverbreitung auf ein Minimum reduziert wird.

Die Einholung von Vollmachten, die Briefwahl und die Teilnahme durch Vertreter an Hauptversammlungen werden in größerem Umfang möglich sein. Die Zahl der persönlich anwesenden Personen kann auf ein Minimum beschränkt werden, während den Aktionären die Möglichkeit zur Ausübung ihres Stimmrechts vereinfacht wird.

Es ist nun auch möglich, dass die Unternehmen ihre Hauptversammlungen elektronisch (d.h. in Form von Videokonferenz) in Kombination mit schriftlicher Stimmabgabe abhalten oder eine Hauptversammlung nur mit Briefabstimmung durchführen.

Kontakt in Schweden



Klas Erviken
Senior associate
Advokatfirman Engström & Co
AB
klas.erviken@advokat-engstrom.se
+46 4030 9070



→ Lernen Sie uns kennen!

Rödl & Partner im Herzen von Helsinki, Finnland

Rödl & Partner bietet Rechts-, Steuer- und BPO-Dienstleistungen in Finnland mit einer soliden Zusammenarbeit von zwei Teams: Recht und Buchhaltung. Die beiden Teams haben sich 2016 als Mitglieder der Rödl & Partner-Familie unter einem Dach zusammengeschlossen. Zuvor hatten beide Teams eine lange Erfahrung als Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet in Finnland.

Rödl & Partner Satakerta, das BPO-Team in Helsinki, wurde in den späten 1980er Jahren gegründet. Es ist ein Familienunternehmen, das von ein paar Fachleuten auf ein Team von 25 Personen angewachsen ist. Im Jahr 2014 schloss sich das Team der Familie Rödl & Partner an und arbeitet weiterhin unter dem Namen Rödl & Partner Satakerta. Die Wurzeln des Anwaltsteams von Rödl & Partner in Finnland reichen bis in die frühen 1990er Jahre zurück, als der Vorgängerin der heutigen Kanzlei gegründet wurde. Das Anwaltsteam mit derzeit 11 Mitarbeitern schloss sich nach mehrjähriger erfolgreicher Zusammenarbeit im November 2013 der Rödl & Partner-Familie an.

Im Jahr 2016 zogen beide Teams in einen neuen Bürostandort um und arbeiten in unmittelbarer Nähe, nur durch eine Tür getrennt. Die Büros befinden sich im Herzen der finnischen Hauptstadt Helsinki, eine Straße weiter von der belebtesten Straße der Stadt. Neben den BPO-Dienstleistungen ist unser Spezialgebiet das Wirtschaftsrecht mit allem, was es mit sich bringt. Unsere Anwälte sind spezialisiert auf M&A, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht und Streitbeilegung, um nur einige der Kernbereiche zu nennen. Wir helfen Ihnen gerne bei allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verlagerung Ihres Unternehmens nach Finnland oder von Finnland in den Rest der Welt.

Satakerta Rödl & Partner



Tero Heikkilä, Teamleiter

Anja Söderholm, Key Account Manager

Kati Jalojärvi, CEO

Rödl & Partner Attorneys at Law (Finland)



Timo Huhtala, Attorney at law,
Managing Partner

Tommi Koponen, Attorney at law,
Partner

→ Veranstaltungen

M&A Campus 2021



#1 Webinar | M&A Campus, 3. Februar 2021.

Rödl & Partner startete eine Reihe von geplanten Webinaren mit dem Titel [M&A Campus 2021](#), die sich einer breiten Palette von Mergers & Acquisitions (M&A)-Themen widmen. Unsere erfahrenen Experten aus verschiedenen Rechtsgebieten werden ihre M&A-Expertisen und praktische Tipps weitergeben.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das erste Webinar „Aktienkaufverträge in Zeiten der Pandemie“ am 4. Februar 2021 stattgefunden hat. [Tobias Kohler](#), Partner und Leiter der Büros in Litauen und Weißrussland, gab in Zusammenarbeit mit Hans-Ulrich Theobald, Partner in Tschechien, Einblicke in internationale Transaktionen, aktuelle und potenzielle Risiken sowie aktienkaufvertragsbezogene Krisenszenarien. Darüber hinaus gaben die Experten einen Überblick über die Herausforderungen der Vertragsparteien in der aktuellen unbeständigen Pandemie-Situation.

Mehr als 150 Teilnehmer – führende Unternehmer, Eigentümer und Manager – nutzten die Gelegenheit zu regen Diskussionen mit den Referenten.

→ Neue Kollegen

Rödl & Partner Dänemark



Rasmus Hemmingsen hat sich Rödl & Partner Dänemark angeschlossen. Seit 2021 ist er als Manager tätig und betreut Mandanten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Buchhaltungsberatung.

Rasmus hat umfangreiche Erfahrungen sowohl mit kleineren Betrieben als auch mit größeren einschließlich börsennotierten Unternehmen. Darüber hinaus hat er Erfahrung mit der Umsetzung von IFRS und Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze für die Prüfung innerhalb der lokalen GAAP sowie mit der Implementierung von Kontrollmaßnahmen und der Optimierung von Prozessen im IT-Bereich von Unternehmen.

Bevor er zu Rödl & Partner Dänemark kam, arbeitete Rasmus Hemmingsen bei einer der BIG4 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Rödl & Partner Lettland



Esmeralda Balode-Buraka verstärkt seit Jahresbeginn Rödl & Partner Lettland als Attorney at Law (Lettland) mit langjähriger Tätigkeit in den Bereichen Streitbeilegung, Wettbewerbsrecht, Regulierung & Compliance, Finanzinstrumente und Energierecht. Ihre mehr 20 Jahre Berufserfahrung sammelte Esmeralda sowohl im staatlichen als auch im privaten Bereich; ihre jüngste Erfahrung umfasst eingehende Rechtsberatung zu Fragen im Bereich der Energiemärkte und des internationalen Handels, des Handels mit Derivaten sowie die Vertretung von Mandanten in regulatorischen Streitigkeiten.

Esmeralda Balode-Buraka berät Rödl & Partner Mandanten unterschiedlicher Unternehmensgrößen und -strukturen bei der Entwicklung ihrer rechtlichen Compliance-Programme, einschließlich der Bewertung und des Managements rechtlicher Risiken, unterstützt bei deren Umsetzung und hilft Mandanten bei der Entwicklung ihrer ESG-Programme.

Als eine der führenden EU-Rechtsexpertinnen in Lettland berät sie internationale und lokale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung und Anwendung von EU-Recht in Bereichen wie Landwirtschaft, Green Deal, Energie und Transport.



Maruta Kalpinova gehört seit 15. Februar 2021 als Rechtsassistentin zum Rechtsberatungsteam von Rödl & Partner Lettland. Maruta hat zuvor an einem internationalen juristischen Moot-Court-Wettbewerb teilgenommen und fast fünf Jahre lang in einem Bezirksgericht als Richterassistentin gearbeitet, wobei sie praktische Erfahrungen in Gerichtsverfahren und prozessualen Aspekten gesammelt hat. Darüber hinaus verfügt sie über weitreichende Erfahrungen und Kenntnisse in verschiedenen Bereichen des nationalen und internationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten. Überdies betreibt Maruta Kalpinova Forschungen auf verschiedenen Rechtsgebieten.

→ Rödl & Partner in der nordisch-baltischen Region



Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater sowie Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in insgesamt 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 unternehmerisch denkenden Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist seit knapp 30 Jahren in der nordisch-baltischen Region präsent. Als führende Beratungsgesellschaft deutscher Herkunft begleitet Rödl & Partner über seine Büros in Kopenhagen, Tallinn, Helsinki, Tampere, Kouvola, Riga, Vilnius, Stockholm und Malmö einige der wichtigsten Investitions- und Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region.

Mehr als 135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der nordisch-baltischen Region leisten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und bieten damit lokales Know-how und globale Erfahrung in internationalen Angelegenheiten.

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Litauen
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen
T +370 5212 3590
vilnius@roedl.com
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:
Inger Stokvad Loft, inger.loft@lead-roedl.dk
Katrina Villak, katrina.villak@roedl.com
Tiina Mirka, tiina.mirka@roedl.com
Timo Huhtala, timo.huhtala@roedl.com
Elīna Putniņa, elina.putnina@roedl.com
Kristīne Zvejniece, kristine.zvejniece@roedl.com
Tobias Kohler, tobias.kohler@roedl.com
Klas Erviken, klas.erviken@roedl.com

Layout/Satz: Lina Pradkeliėnė,
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.